

Sitzung vom 6. Februar 2002

208. Anfrage (Waffeneinsatz der Polizei auf Flüchtende)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, haben am 3. Dezember 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder kommt es vor, dass in der Schweiz Polizisten mit ihrer Waffe Flüchtende tödlich verletzen, insbesondere bei Autodiebstählen. Der letzte Fall ereignete sich am 26. November 2001 in der Stadt Zürich.

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Einsatz von Waffen gegen flüchtende Personen, insbesondere wenn es darum geht, Fluchtautos zu stoppen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass beim Vorfall vom 26. November 2001 die Verordnung zum Schusswaffengebrauch, wonach nur bei unmittelbarer Bedrohung geschossen werden darf, eingehalten wurde?
3. Findet der Regierungsrat nicht auch, dass Fluchtverhinderungen nicht tödlich enden dürfen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Schiessausbildung der Polizei so zu verbessern, dass nicht mehr auf Zielscheiben mit Oberkörpern, sondern auf solche mit Beinen und Autopneus geschossen wird?
5. Muss die Polizei beim Einsatz von Schusswaffen nicht stärker zwischen Eigentumsdelikten und Bedrohung von Leib und Leben unterscheiden, gemäss dem Grundsatz, dass der Mensch wichtiger ist als der Besitz?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Thomas Müller, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in Beantwortung zweier Anfragen zur Verwendung von Spezialmunition am 24. Oktober 2001 bereits ausführlich zum polizeilichen Schusswaffeneinsatz Stellung genommen (KR-Nr. 248/2001 und KR-Nr. 251/2001). Wie dort festgehalten ist der polizeiliche Schusswaffengebrauch an sehr strenge Voraussetzungen gebunden. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit verlangt, dass ein so genannter Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 32 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; Gesetz, Amts- oder Berufspflicht oder Notwehr) vorliegt. Gemäss §54 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO; LS 321) sind die Polizeiorgane verpflichtet, eine Person, die ein Verbrechen oder Vergehen in ihrer Gegenwart verübt hat oder die nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird, vorläufig festzunehmen. Bei der Festnahme und Ergreifung darf gemäss §56 Abs. 1 StPO nötigenfalls Gewalt angewendet werden, wobei als schärfstes Mittel und Ultima Ratio der Schusswaffengebrauch grundsätzlich zulässig ist. Die nähere Ausgestaltung der Ausübung des unmittelbaren Zwanges durch den Gebrauch der Schusswaffe ergibt sich aus dem Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich vom 8. März 1951 (LS 551.111). Gemäss §81 des Dienstreglementes hat die Polizei, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn sie (die Polizei) mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird (Ziffer 1), wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden (Ziffer 2) oder wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen (Ziffer 3 lit. a).

Wie bereits erwähnt ist der polizeiliche Waffeneinsatz im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stets das letzte und äusserste Zwangsmittel und darf nur dann erfolgen, wenn andere verfügbare Mittel, wie beispielsweise körperliche Gewalt, der Einsatz des Polizei-Mehrzweckstockes oder eines Diensthundes, nicht genügen. Dabei ist von der handelnden Polizistin oder dem handelnden Polizisten stets eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen, d.h., zwischen dem durch die Gegenseite verletzten Rechtsgut und dem durch die handelnde Polizistin oder den handelnden Polizisten vorgenommenen Eingriff in die Rechtsgüter der Gegenseite darf kein Missverhältnis bestehen.

Ob ein konkreter Waffeneinsatz tatsächlich zulässig war, wird schliesslich in jedem Fall, in dem ein Mensch getroffen wurde, von den polizeiunabhängigen Strafuntersuchungsbehörden geklärt. Zudem kann eine Untersuchung wegen Arbeitspflichtverletzung gegen die handelnde Polizistin oder den handelnden Polizisten eingeleitet werden. So obliegt es auch beim konkreten Vorfall vom 26. November 2001 den Strafuntersuchungsbehörden, abzuklären, ob die Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich korrekt und verhältnismässig gehandelt haben. Dem Regierungsrat fehlen sachliche Zuständigkeit und detaillierte Fallkenntnisse, um sich dazu zu äussern.

Sind die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch in Notwehr oder Notwehrhilfe gegeben, so besteht das Ziel der Schussabgabe darin, die Angreiferin oder den Angreifer angriffsunfähig zu machen. Dient der Schusswaffengebrauch hingegen der Durchsetzung des polizeilichen Zwangs, so ist lediglich eine Fluchtunfähigkeit der betroffenen Person anzustreben. Das Ziel eines jeden polizeilichen Schusswaffeneinsatzes besteht somit stets darin, die Gegenseite angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, nicht jedoch, diese lebensgefährlich zu verletzen oder gar zu töten. Obwohl der Aus- und Weiterbildung im Bereich des Umgangs mit der Schusswaffe bei der Kantonspolizei Zürich eine zentrale Bedeutung zukommt, kann bei einem Waffeneinsatz das Risiko einer schweren oder tödlichen Verletzung nie ganz ausgeschlossen werden. Die Schiessausbildung erfolgt weitgehend nach den Richtlinien des Schweizerischen Polizei-Institutes und umfasst vor allem den Schusswaffeneinsatz in Notwehr oder Notwehrhilfe und zur Durchsetzung des polizeilichen Zwangs (Fluchtverhinderung). Dabei werden die Polizistinnen und Polizisten mit Situationen konfrontiert, die der Realität entsprechen, und es werden schon seit langem entsprechende Zielbilder verwendet. Nebst der Ausbildung im Schiesskeller, wo auf verschiedene Zielscheiben geschossen wird, wird auch die Einsatztaktik geschult. Der polizeiliche Schusswaffeneinsatz ist im Übrigen weit seltener, als die im Einzelfall damit verbundene Aufmerksamkeit in den Medien vermuten lässt. So verzeichnete die Kantonspolizei Zürich in der Vergangenheit durchschnittlich acht Schusswaffeneinsätze pro Jahr.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi